

Tennis – Spielberechtigungsvertrag

zwischen

der Fleesensee Sportanlagen GmbH
Tannenweg 1, D-17213 Göhren-Lebbin
vertreten durch die Geschäftsführer
Michael Scharf, Ralf Wohltmann

und

Spielberechtigte(r) -

Vorbemerkung:

Die Fleesensee Sportanlagen GmbH betreibt in Göhren – Lebbin die Tennisanlage Golf Club Fleesensee.

Der Spielberechtigte ist allein, wie gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Fleesensee Sportanlagen GmbH die Nutzung der Tennisanlagen oder ihrer Teile auf Grund gesonderter Berechtigung gestattet hat, zur Nutzung der Anlagen berechtigt.

§ 1 Rechte des Spielberechtigten

- 1.1. Der Spielberechtigte ist berechtigt, die Tennisanlagen zur Ausübung des Tennissports zu benutzen und jeweils persönlich einen Tennisplatz mit anderen Spielberechtigten oder mit Gästen zu bespielen. Spielt der Spielberechtigte auf dem von ihm persönlich genutzten Tennisplatz zusammen mit nichtspielberechtigten Gästen (max. 3 Pers.), so muss der Spielberechtigte am jeweiligen Spieltag an der Rezeption des Golfclubs für jeden eine Gastberechtigung für 5,00 € pro Gast und Stunde erwerben.
- 1.2. Die Nutzung hat unter Beachtung der von der Fleesensee Sportanlagen GmbH erlassenen Platz-, Spiel- und Hausordnungen zu erfolgen. Zu beachten sind überdies die einschlägigen Regeln des Tennissports einschließlich der Etikette sowie eine etwaige Spielordnung.
- 1.3. Das mit diesem Vertrag erworbene Spielrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 2 Pflichten der Fleesensee Sportanlagen GmbH

Die Fleesensee Sportanlagen GmbH ist gegenüber dem Spielberechtigten verpflichtet, die Tennisanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- 3.1. Der Spielberechtigungsvertrag läuft für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und endet nur durch Kündigung nach Ziff. 3.3. oder durch Tod des Spielberechtigten.
- 3.2. Nach Ablauf dieses Jahres ist es dem Spielberechtigten möglich, eine fortlaufende Spielberechtigung bei der Fleesensee Sportanlagen GmbH zu beantragen.
- 3.3. Das Recht der Vertragschließenden zur Kündigung des Spielberechtigungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung von Seiten der Fleesensee Sportanlagen GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn der Spielberechtigte mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung in Verzug bleibt oder trotz Abmahnung wesentlichen Platz-, Spiel- und Hausordnungen zuwiderhandelt.
- 3.4. Mit der Kündigung des Spielberechtigungsvertrages nach § 3.3., gleich aus welchem Rechtsgrund, erlischt das Spielrecht auf den Anlagen der Fleesensee Sportanlagen GmbH. Etwaige Zahlungsansprüche der Fleesensee Sportanlagen GmbH gegen den Spielberechtigten bleiben bestehen.
- 3.5. Die Fleesensee Sportanlagen GmbH richtet ihre Kündigung an die im Vertrag fixierte Adresse des Spielberechtigten, solange dieser nicht mit eingeschriebenem Brief eine Adressänderung mitteilt.

§ 4 Spielentgelt

- 4.1. Der Spielberechtigte entrichtet an die Fleesensee Sportanlagen GmbH ein Spielentgelt in Höhe von € 390,00 (Jugendliche bis 18 Jahre 150,00 €) inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (monatlich 34,00 € nur ab 01.01. eines Jahres möglich - nur mit Einzugsermächtigung).
- 4.2. Das nach Ziff. 4.1. zu entrichtende Spielentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung gegen gesonderte Rechnungsstellung zu überweisen.
- 4.3. Der Spielberechtigte hat es der Fleesensee Sportanlagen GmbH zu ermöglichen, das geschuldete Spielentgelt im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu Lasten des von dem Spielberechtigten angegebenen Bankkontos abbuchen zu lassen.
- 4.4. Besondere Dienst- und Sachleistungen (z.B. Unterrichtsstunden, Verzehr in der Gastronomie, Übungsbälle, Leih- und Mietgebühren u.ä.) sind nach den jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 4.5. Das Spielentgelt kann von dem Spielberechtigten weder gemindert noch zurückgefordert werden, insbesondere auch dann nicht, wenn der Spielberechtigte vom eingeräumten Spielrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch macht.

Dies gilt nicht, wenn eine Nutzung der Tennisanlagen aus Gründen verhindert wird, die von der Fleesensee Sportanlagen GmbH verschuldet wurden.

- 4.6. Die Fleesensee Sportanlagen GmbH ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu unterbinden, bis ihr Anspruch auf Zahlung des Spielentgelts erfüllt ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, umgehend nach einer Änderung seiner im Vertrag mitgeteilten zustellungsfähigen Adresse der Fleesensee Sportanlagen GmbH die Adressänderung mitzuteilen.
- 5.2. Schadensersatzansprüche des Spielberechtigten gegen die Fleesensee Sportanlagen GmbH sind auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- 5.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine rechtswirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- 5.5. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist Göhren-Lebbin.

Göhren - Lebbin, den

.....
Fleesensee Sportanlagen GmbH

.....
Spielberechtigte(r)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Bitte ankreuzen

- monatlich (nur ab 01.01. eines Jahres möglich)
 jährlich

An (Zahlungsempfänger)

Fleesensee Sportanlagen GmbH
Tannenweg 1
D-17213 Göhren-Lebbin

Kontoinhaber, wenn dieser sich vom vorbenannten Spielberechtigten unterscheidet:

Vorname und Name: _____

Straße und
Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen des in § 4 Ziff. 4.1. bis 4.3. bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Dadurch entstehende Rückbuchungsgebühren etc. werden zu meinen Lasten weiterberechnet.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

**Ort, Datum
Zahlungspflichtigen**

Unterschrift des/der

_____ / _____